

## Beschlussvorlage 0507/2017

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Satzung des Wartburgkreis zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	05.04.2017	öffentlich	Vorberatung

### I. Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Wartburgkreises beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege anzunehmen und zu beschließen.

### II. Begründung

Der Wartburgkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 79 SGB VIII für die Erfüllung der Aufgaben der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zuständig. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung richtet sich nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ThürKitaG gegen den Wartburgkreis.

Damit ist der Wartburgkreis befugt nach § 98 ThürKO die Aufgaben der Kindertagespflege im eigenen Wirkungsbereich mit einer Satzung zu regeln.

gez. Krebs  
Landrat

gez. Gehret  
Kreisbeigeordnete

Anlage:  
Satzung des Wartburgkreises zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege